

Dem von der h.M. vertretenen System der sozialen Handlungslehre und des dreistufigen Deliktsaufbaus folgend, ergibt sich für das vorsätzliche Begehungsdelikt das gängige Grundschema aus

I. Tatbestand, untergliedert in objektiven und subjektiven Tatbestand,

II. Rechtswidrigkeit und

III. Schuld.

Dabei sind bereits zu Beginn der Prüfung des objektiven Tatbestandes all diejenigen Fälle auszuschneiden, in denen mangels Verantwortlichkeit des „Täters“ für sein Verhalten schon keine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt.

In welchen klassischen Fällen ist eine Handlung im strafrechtlichen Sinn zu verneinen?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Als Mindestanforderung an das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Handlung ist zu fordern, dass ein menschliches Verhalten vorliegt, das auf Willensbetätigung nach außen gerichtet und vom Willen beherrschbar ist. Danach fehlt es aus dem Blickwinkel der Beherrschbarkeit durch den menschlichen Willen in den folgenden klassischen Fällen menschlichen „Handelns“ an strafrechtlicher Relevanz:

■ Reflexbewegungen

Hierbei handelt es sich um physiologische Reize, die unter Umgehung des Bewusstseins eine körperliche Reaktion hervorrufen, z.B. Kniesehnenreflex.

■ Vis absoluta

In diesen Fällen wird ein körperliches Verhalten durch unüberwindliche Gewalt mechanisch erzwungen. So ist z.B. der A nicht wegen Sachbeschädigung nach § 303 I StGB strafbar, wenn er von B gegen eine Fensterscheibe gestoßen wird, die daraufhin zu Bruch geht.

■ Bewegungen von Schlafenden, Bewusstlosen oder unter Hypnose,

also in den Fällen, in denen die Möglichkeit der Willenssteuerung durch das Bewusstsein von vornherein ausgeschlossen ist

■ Schreckreaktionen/Affekthandlungen (str.)

Nach h.M. liegt hier eine *strafrechtliche Handlung* vor, weil ein - wenn auch eingeschränkter - Wille noch vorhanden sei bzw. automatisierte, instinktive Verhaltensweisen durch die Einschaltung des Willens vermieden werden könnten.

hemmer-Methode: Die Vorfage, ob eine Handlung im strafrechtlichen Sinne vorliegt, dürfen Sie nur in den oben aufgezeigten problematischen Fällen der Abgrenzung Handlung/Nichthandlung aufwerfen. In allen anderen Fällen darf dieser Prüfungspunkt in Ihren schriftlichen Ausführungen nicht auftauchen. Denken Sie daran, dass in manchen Fällen Anknüpfungspunkt des strafrechtlichen Vorwurfs auch ein vorgelagertes Verhalten (etwa der Fahrttritt in völlig übermüdetem Zustand) sein kann.

Im Gegensatz zu den schlichten Tätigkeitsdelikten ist bei den Erfolgsdelikten ein Unrechtstatbestand erst dann erfüllt, wenn ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg auch kausal auf einer Handlung der Person beruht, deren Strafbarkeit in Frage steht. Zur Ermittlung der Kausalität zwischen Handlung und tatbestandlichem Erfolg ist die Äquivalenztheorie oder auch Bedingungstheorie heranzuziehen, die auf der *conditio-sine-qua-non*-Formel basiert. Danach ist eine Handlung für den Erfolg ursächlich, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Form entfiel. Kennzeichnend ist, dass alle Bedingungen äquivalent, also gleichwertig sind, wenn sie nur den konkreten Erfolg (mit-)herbeigeführt haben.

In welchen Fällen versagt die, grundsätzlich auch atypische Kausalverläufe einbeziehende, Äquivalenztheorie und wie ist sie daher zu modifizieren?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

In den **Fallgruppen der alternativen Kausalität** (auch Doppelkausalität) **sowie der hypothetischen Kausalität** versagt die *conditio-sine-qua-non*-Formel, da hier auch bei Hinwegdenken der Handlung des Täters der konkrete Erfolg nicht entfiel.

- Die **alternative** oder **Doppelkausalität** ist dadurch gekennzeichnet, dass **zwei Ursachen denselben Erfolg herbeiführen**. Jede der beiden Ursachen hätte für sich allein den Erfolg zum selben Zeitpunkt herbeigeführt. Die **Äquivalenztheorie wird in diesen Fällen dergestalt modifiziert, dass beide Ursachen kausal für den konkreten Erfolg sind, wenn sie zwar einzeln, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel**. Klassisches *Bsp.*: A und B schütten jeweils eine gleiche Menge Gift in den Wein des O. O stirbt unmittelbar nach Genuss des Weines. Jede Dosis für sich allein hätte zum unmittelbaren Tod nach dem Genuss geführt.
- Im Fall der **hypothetischen Kausalität** wird der Erfolg durch die Täterhandlung bewirkt. Der gleiche Erfolg wäre aber **auch ohne die Täterhandlung durch eine andere Ursache**, die hier im Unterschied zur alternativen Kausalität nicht durch einen Dritten gesetzt wurde, **eingetreten**. In diesen Fällen ist die **maßgebliche Frage, ob der Erfolg ohne die Täterhandlung in gleicher Weise eingetreten wäre**; es ist also auf den konkreten Erfolg abzustellen. *Bsp.*: A flößt dem O wiederum eine tödliche Dosis Gift ein. O stirbt an dem Gift, wäre aber im gleichen Moment ohnehin an einer unheilbaren Krankheit gestorben. Ohne die Handlung des A wäre der O hier nicht an dem Gift gestorben. Daher ist diese Handlung kausal für den Tod des O.

hemmer-Methode: Abzugrenzen sind die hier angesprochenen Fallgruppen von der kumulativen Kausalität, bei der erst das Zusammenwirken zweier Ursachen den Erfolg herbeiführt. Hier bedarf es keiner Modifikation der Äquivalenztheorie, da schon bei Hinwegdenken einer der beiden Ursachen der Erfolg nicht bewirkt worden wäre. Bsp.: A und B schütten Gift in den Wein des O. Erst die Gesamtmenge ergibt die tödliche Dosis. Jede Dosis für sich allein hätte nicht ausgereicht. Allerdings wird in diesen Fällen oft die objektive Zurechnung wegen völliger Atypik des Kausalverlaufs zu verneinen sein. Übrig bleibt dann jedoch zumindest eine Strafbarkeit wegen Versuchs.

Aufgrund der sehr weit gefassten Äquivalenztheorie, die wegen der Gleichwertigkeit aller Bedingungen auch gänzlich atypische Kausalverläufe erfasst, vertritt das neuere Schrifttum die Lehre von der objektiven Zurechnung als ein die Äquivalenztheorie ergänzendes normatives Korrektiv im objektiven Tatbestand.

Wann ist ein durch menschliches Verhalten verursachter (also nach der Äquivalenztheorie kausaler) Erfolg auch objektiv zurechenbar?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Allgemein gesprochen ist ein Erfolg nur dann objektiv zurechenbar, **wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und gerade diese Gefahr sich im konkreten, tatbestandlichen Erfolg verwirklicht hat.**

- Wichtig für die Klausur sind v.a. auch die *in der Lit. herausgearbeiteten Fallgruppen* der fehlenden objektiven Zurechnung, die sich allerdings alle letztlich auf eines der beiden genannten Elemente zurückführen lassen.
- Allgemein ist zu beachten, dass die objektive Zurechnung ein *Korrektiv für Ausnahmefälle* ist. Daher ist sie (außer bei den Fahrlässigkeitsdelikten) nur anzusprechen, wenn der Sachverhalt Anhaltspunkte dafür enthält.
- Sonst ist *stillschweigend* bei Vorsatzdelikten davon auszugehen, dass ein *kausal verursachter Erfolg auch objektiv zurechenbar* ist.

hemmer-Methode: Beachten Sie, dass die Rechtsprechung, mit Ausnahme der Fallgruppe der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, die Lehre von der objektiven Zurechnung bislang nur zurückhaltend anerkennt. Dies sollte Sie allerdings nicht daran hindern, die Erfolgszurechnung bereits im objektiven Tatbestand anhand der Äquivalenztheorie und der objektiven Zurechnung zu untersuchen, da dies zu einer größeren Übersichtlichkeit Ihrer Prüfung führt und es auch gerechtfertigt erscheint, die rein auf naturgesetzlichen Momenten basierende Äquivalenztheorie normativ einzuschränken.

Da für das Strafrecht mit seinen einschneidenden Sanktionen nicht allein die Frage nach Ursache und Wirkung maßgeblich sein darf, ist zu prüfen, ob der kausal verursachte sozialschädliche Erfolg dem Täter unter Berücksichtigung des menschlichen Leistungsvermögens und der besonderen Gegebenheiten als sein Werk zuzurechnen ist.

In welchen typischen Fallgruppen ist nach h.M. in der Lit. auf der Ebene des objektiven Tatbestandes die objektive Zurechnung zu verneinen?

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Die objektive Zurechnung erfolgt bei:

1. dem **Vorliegen eines rechtlich relevanten Risikos** und
2. der **Verwirklichung gerade dieses Risikos im konkreten Erfolg** (= Risikozusammenhang)

Durch Subsumtion unter diese beiden Elemente lassen sich jeweils *verschiedene typische Fallgruppen* ausmachen:

1. Ein rechtlich relevantes Risiko fehlt:
 - Wenn der **Schadenseintritt außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens** liegt: Dies ist z.B. dann der Fall, wenn A seinen Erbonkel O auf einen Spaziergang schickt, während sich ein Unwetter zusammenbraut. Dabei hofft er, dass O vom Blitz erschlagen wird, was auch geschieht.
 - In den Fällen der sog. **Risikoverringerung**, wenn also die Handlung des Täters lediglich zur Folge hat, dass ein drohender Erfolg in seiner Wirkung abgeschwächt bzw. zeitlich hinausgeschoben wird, wobei letzteres erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit Wirkung zeigt.
2. Der Risikozusammenhang entfällt:
 - Bei einem **völlig atypischen Kausalverlauf**: Bsp.: A stößt beim Fensterputzen versehentlich einen Blumentopf vom Sims, der die B trifft. B stirbt dann bei dem behandelnden Arzt, weil dessen Praxis abbrennt.
 - Wenn der sich **verwirklichende Erfolg außerhalb des Gefahrenkreises** liegt, **vor dem die betroffene Norm schützen soll**. Bsp.: A fährt über eine rote Ampel. 2 km später läuft ihm das Kind K in den Wagen, ohne dass er dies hätte verhindern können. Hätte A vor der roten Ampel angehalten, so wäre K schon längst nicht mehr auf der Fahrbahn gewesen, als A an diesem Punkt der Straße ankam (nicht der Regelungszweck des Gebotes, an roten Ampeln zu stoppen).
 - Bei **fehlendem Pflichtwidrigkeitszusammenhang**, d.h. wenn der sorgfaltswidrig herbeigeführte Erfolg auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten nicht ausgeblieben wäre. Bsp.: Der Radfahrer R kommt zu Tode, als Lkw-Fahrer L ihn mit zu geringem Seitenabstand überholt. Dies wäre aber auch dann passiert, wenn L den Abstand eingehalten hätte, weil R stark angetrunken war und sein Fahrrad nicht mehr unter Kontrolle hatte.

hemmer-Methode: Größere Bedeutung als beim Vorsatzdelikt kommt der objektiven Zurechnung beim Fahrlässigkeitsdelikt zu, wobei bzgl. des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs nach einer Ansicht, der sog. Risikoerhöhungslehre, die objektive Zurechnung schon dann zu bejahen sein soll, wenn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgesintritts bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten geringer gewesen wäre. Die h.M. lehnt dies ab, da zum einen Verletzungsdelikte in Gefährdungsdelikte umgedeutet würden und zum anderen der Grundsatz „in dubio pro reo“ verletzt würde.

Bei Straftatbeständen, deren deliktischer Charakter gerade darauf beruht, dass die Tathandlung gegen den Willen des Betroffenen oder ohne dessen Zustimmung begangen wird, wie beim Diebstahl, § 242 StGB, oder dem Hausfriedensbruch, § 123 StGB, ist auf die Möglichkeit eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses zu achten. Liegt ein solches vor, fehlt es bereits an der Tatbestandsmäßigkeit.

Das tatbestandsausschließende Einverständnis ist streng zu unterscheiden von der rechtfertigenden Einwilligung, die grundsätzlich bei allen übrigen Delikten denkbar ist und erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit zum Tragen kommt.

Inwiefern unterscheiden sich tatbestandsausschließendes Einverständnis einerseits und rechtfertigende Einwilligung andererseits, was Anforderungen an die Reife des Opfers, die Notwendigkeit der Äußerung, sowie die Beachtlichkeit von Willensmängeln betrifft?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

- Das **tatbestandsausschließende Einverständnis** hat rein tatsächlichen Charakter, so dass nur auf die **natürliche Willensfähigkeit** abzustellen ist, während bei der **rechtfertigenden Einwilligung der Einwilligende die nötige Einsichtsfähigkeit** besitzen muss.
- Im Gegensatz zur Einwilligung muss das **Einverständnis nicht nach außen manifestiert werden**, da das bloße Fehlen des entgegenstehenden Willens per se den deliktischen Charakter der betreffenden Straftatbestände beseitigt. Weiß der Täter nichts von dem Einverständnis, kommt aber ein untauglicher Versuch in Betracht.
- Während ein durch Täuschung erschlichesenes **Einverständnis wirksam** ist, solange es **freiwillig und bewusst** zustande kam, ist eine **Einwilligung, die auf wesentlichen Willensmängeln beruht, unwirksam**. Als *wesentlich* sind dabei solche Willensmängel zu betrachten, die *rechtsgutbezogen* sind, also Bedeutung und Tragweite des Eingriffs betreffen, sich mithin nicht nur auf Begleitumstände oder Randfragen beziehen.

hemmer-Methode: An ein tatbestandsausschließendes Einverständnis ist immer dann zu denken, wenn ein Delikt einen Angriff auf die Willensschließung oder Willensbetätigung beinhaltet, wie bspw. bei den §§ 123, 239, 240, 242, 252, 255 StGB. Eine Nötigung nach § 240 StGB liegt eben nicht vor, wenn die betroffene Person mit dem Handeln einverstanden ist.

Zum Teil folgt die Notwendigkeit des entgegenstehenden Willens auch schon aus der Formulierung des Gesetzes, wenn wie z.B. bei § 248b StGB von „gegen den Willen des Berechtigten“ die Rede ist.

Einen Ausnahmefall stellt die Vorschrift des § 266 StGB dar, bei der nach h.M. die Zustimmung des Vermögensinhabers tatbestandsausschließend wirkt. Da hier die tatbestandliche Handlung im rechtsgeschäftlichen Bereich geschieht, ist für die Wirksamkeit des Einverständnisses Geschäftsfähigkeit zu fordern und auch Willensmängel sind zu beachten.